

AMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNG

Richtlinie der Stadt Nordhausen über Ehrungen verdienter Persönlichkeiten (Ehrrichtlinie)

Mit Beschluss BV/1025/2018 wurde in der 40. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 30. Mai 2018 der nachfolgende Antrag beschlossen:

„Antrag der SPD-Fraktion zur Erweiterung der städtischen Ehrenamtsrichtlinie durch die Einführung der Ehrennadel“

Die Ehrenamtsrichtlinie soll wie folgt geändert werden:

§ 2

Die Ehrenamtsrichtlinie soll um eine zusätzliche Ehrungsmöglichkeit – die Ehrenamtsnadel – erweitert werden.

- a) Verleihung der Ehrenbürgerschaft
- b) Verleihung der Ehrennadel der Stadt Nordhausen
- c) Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Nordhausen
- d) Eintragung in das „Ehrenbuch“ der Stadt Nordhausen
- e) Ehrenbezeichnungen.

§ 6

- (1) Die Verleihung der Ehrennadel kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Demokratie, um Toleranz und Mitmenschlichkeit sowie um die Aufarbeitung der Stadtgeschichte im Hinblick auf Zeit des Nationalsozialismus erworben haben.
- (2) Die Anerkennung erfolgt nach den gleichen Voraussetzungen wie unter § 3 dieser Richtlinie.
- (3) Die Ehrennadel besteht aus Silber und zeigt das Wappen der Stadt Nordhausen. Zu der Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, in der die besonderen Verdienste des zu Ehrenden ausgeführt werden.
- (4) Die Verleihung der Ehrennadel findet in einem feierlichen Rahmen statt, bei dem der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestimmte Person die Laudatio vorträgt.

gez. Andreas Wieninger
SPD-Fraktionsvorsitzender

BEKANNTMACHUNG

Lärmaktionsplan der Stadt Nordhausen (Stufe 3)

In der 41. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 28. Juni 2018 wurde folgender Beschluss gefasst (BV/1029/2018):

Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Nordhausen (Stufe 3) gemäß EU-Umgebungs-lärm-Richtlinie 2002/49/EG

Gemäß Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis die zuständigen Behörden für die Aufstellung und Fortschreibung von Lärmaktionsplänen nach § 47d BImSchG. Die Lärmbelastung für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von durchschnittlich mehr als 3 Mio. Kfz/Jahr wurde durch die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie 2017 aktuell ermittelt und anschließend in Lärmkarten abgebildet. Die darauf basierende Zusammenstellung von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Lärmbelastungen in einem Lärmaktionsplan obliegt der Stadt Nordhausen und ging Anfang 2018 in die dritte Stufe der Bearbeitung.

Somit wurde der Lärmaktionsplan der Stadt Nordhausen (Stufe 2) überprüft und die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung von 2017 analysiert. Darüber hinaus wurden Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Nordhausen sowie alle Interessierten im Februar/März 2018 über ortsübliche Pressemitteilungen und die Internetseite der Stadt Nordhausen aufgerufen, sich zum Lärmaktionsplan der Stadt Nordhausen (Stufe 2), der aktuellen Lärmkartierung von 2017 oder genereller Betroffenheit hinsichtlich Lärm durch Straßenverkehr schriftlich zu äußern. Es wurden innerhalb der Frist bis Anfang April 2018 insgesamt 11 Stellungnahmen mit 8 verschiedenen örtlichen Schwerpunkten eingereicht.

Die Ergebnisse der Überprüfung haben im Wesentlichen den Bedarf an den noch offenen Maßnahmen des Lärmaktionsplanes, 2. Stufe von 2013, zur Lärminderung bestätigt. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Bürgerbefragung von 2018 wurden ergänzende Maßnahmen vorgeschlagen und die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes (3. Stufe) am 07. Juni 2018 in einem öffentlichen Bürgergespräch diskutiert.

Folgende Maßnahmen wurden mit dem Lärmaktionsplan (3. Stufe) beschlossen:

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

- (1) Verstärkung des Verkehrs in der Grimmelallee durch Gewährleistung einer „Grünen Welle“ im Abschnitt Brücke der Einheit/Arnoldstraße bis zur Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße/Am Alten Tor. Bei der Fahrpläneerneuerung wird ein lärmindernder Oberflächenbelag eingesetzt.
- (2) Lärmschutzuntersuchung zur Auswirkung von verschiedenen Lärminderungsmaßnahmen am Beispiel der räumlichen Verhältnisse an der Kasseler Landstraße/Paul-Urban-Siedlung.
- (3) Erneuerung des Oberflächenbelages an der Bieler Straße ab Kreuzung Hallesche Straße bis zur Einmündung Charleville-Mézières-Straße.
- (4) Prüfung von Querungshilfen für Fußgänger (Mittelseln) zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Lärminderung im Bereich Bochumer Straße, B 4 (Krimderode/Harzstraße, Parkallee), Wallrothstraße (gemäß Verkehrskonzept Altstadt) und weiterer Standorte im Stadtgebiet.
- (5) Geschwindigkeitsbegrenzung - Zone 30 im Wohngebiet östlich der Stolberger Straße - Bereich Ludolfinger Straße, Frankenstraße und Leimbacher Straße (Anordnungsabsicht der Unteren

Verkehrsbehörde).

Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

- (6) Bundesstraße B 4n - Ortsumgehung Nordhausen (Westtangente)
- (7) Bundesstraße B 4 – Verlegung Sundhäuser Berge

Hinweis: Ausführliche Erläuterungen und Hintergründe zu den Maßnahmen sowie die Einschätzung der lärmindernden Wirkung sind dem Lärmaktionsplan (Stufe 3), (ausführliche Fassung) zu entnehmen.

Der Lärmaktionsplan (Stufe 3) steht auf der Internetseite der Stadt Nordhausen, www.nordhausen.de unter dem Stichwort „Lärmaktionsplan“ zum Download zur Verfügung. (Direktlink: www.nordhausen.de/rathaus/lebenslagen_lang.php?LebensNr=2968)

Je ein Papierexemplar des Lärmaktionsplanes der Stufen 1 - 3, einschl. der Karten und des Protokolls zum Bürgergespräch liegen ab 28.06.2018 zur Ansicht unter folgender Adresse aus:

Stadtverwaltung Nordhausen
Amt für Stadtentwicklung
Sachgebiet Umwelt und Grünordnung
Dienstgebäude: Lutherplatz 5, Postgebäude (Nebeneingang), Zi.-Nr. 413

Zur Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung von Vorteil: telefonisch unter 03631 696 - 273 oder per E-Mail an: umweltamt@nordhausen.de.

Die Ergebnisse der Lärmaktionsplanung Stufe 3 werden in Form eines Berichtes mittels eines einheitlichen Musterformulars der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) gemeldet, die wiederum alle Daten des Freistaates Thüringen an die EU-Kommission in Brüssel weiterleitet.

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
Nr. 56 „Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese“ der
Stadt Nordhausen
Hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 30.08.2017 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Ferienhaus am Mittelbergweg/Teichwiese“ der Stadt Nordhausen (VBP Nr. 56) beschlossen (BV/0722/2017). Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht. In der Folge wurde die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und die Planunterlagen im Ergebnis der Auswertung der Stellungnahmen überarbeitet.

Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich befindet sich in der Kernstadt Nordhausen (Krimderode) und wird im Norden durch die Bebauung am Mittelbergweg, im Osten durch das Naturschutzgebiet „Rüdigsdorfer Schweiz“ und im Süden durch die Teichwiese begrenzt. Der Geltungsbereich ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich.



Lage des Plangebietes im Raum

Wesentliches Ziel der Planung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt im beschriebenen Geltungsbereich zwei Ferienhäuser mit einer maximalen Grundfläche von je 65 m² zu errichten und zu betreiben. Planungsrechtlich befindet sich das Plangebiet im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Um das beabsichtigte städtebauliche Entwicklungsziel für das Vorhaben zu sichern und die Errichtung der Ferienhäuser in der Folge auch realisieren zu können, ist die Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes erforderlich, welcher das Plangebiet durch die getroffenen Festsetzungen städtebaulich ordnet und die planungsrechtliche Grundlage für die Genehmigung künftiger Bauvorhaben und Maßnahmen nach § 30 BauGB bildet.

AMTLICHER TEIL



Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat in seiner Sitzung am 28.06.2018 den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 56 „Ferienhaus am Mittelbergweg / Teichwiese“ der Stadt Nordhausen gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen (BV/1028/2018). Der Entwurf des VBP Nr. 56, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich aller Anlagen und dem Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2018 sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gemäß § 3 (2) BauGB aus:

vom 30.08.2018 bis einschließlich 05.10.2018

im Flur des Amtes für Stadtentwicklung, 99734 Nordhausen, Markt 1, Stadthaus, 2. OG, während der Öffnungszeiten

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Während des Zeitraums der öffentlichen Auslegung stehen die Planunterlagen zusätzlich auch im Internet unter www.nordhausen.de/rathaus/ausschreibungen.php als Download bereit.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.g. Planung sind innerhalb der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Stadt Nordhausen unberücksichtigt bleiben können.

Zu den **wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Gutachten**, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden, gehören neben dem Umweltbericht:

- der Grünordnungsplan mit umfassender Eingriffsregelung unter Berücksichtigung des gesamten Naturhaushaltes (integriert in den Umweltbericht),
- die Artenschutzbeurteilung (integriert in den Umweltbericht),
- die FFH Erheblichkeitseinschätzung zur Betroffenheit des FFH-Gebietes Nr. 6 „Rüdigsdorfer Schweiz-Harzfelder Holz-Hasenwinkel“ (DE 4430-304) und SAP Gebiet Nr. 2 „Südharzer Gipskarst“ (DE 4430-420) vom Landschaftsplanungsbüro Dr. Weise, Mühlhausen in der Fassung vom Mai 2018,
- die Stellungnahmen des Landratsamtes des Landkreis Nordhausen vom 13.03.2018,
- die Stellungnahme der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom 02.03.2018,
- die Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Bleicherode vom 21.02.2018,
- die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Bad Frankenhausen vom 16.02.2018,
- eine Stellungnahme der betroffenen Öffentlichkeit.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

I. Aus dem Umweltbericht mit Artenschutzbeurteilung und Grünordnungsplan

II. Aus der FFH- Erheblichkeitseinschätzung

III. Aus den umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung

1. Angaben zum Schutzgut Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt

- I. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung sowie Relevanzprüfung / Wirkungsprognose europäisch geschützter Arten. Eine Betroffenheit von europäisch geschützten Pflanzenarten, Säugetierarten, Fledermäusen, europäisch geschützte Reptilienarten und Insektenarten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit von Vögeln kann durch den Gehölzbestand nicht ausgeschlossen werden.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essenziellen Nahrungshabitats europäisch geschützter Tierarten, bzw. die Tötung von Tieren / Zerstörung von Gelegen sind während der Baufeldfreimachung unter Anwendung schadensbegrenzender Maßnahmen nicht zu erwarten.

Beeinträchtigung des Biotopwertes kann durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Nachweise der Gelbbauchunke liegen im erweiterten Untersuchungsgebiet und dem angrenzenden FFH Gebiet vor. Aufgrund der Nähe des Plangebiets zum FFH-Gebiet „Rüdigsdorfer Schweiz – Harzfelder Holz- Hasenwinkel“, in dem einer der drei Thüringer Verbreitungsschwerpunkte der Gelbbauchunke liegt, wird eine Artenschutzmaßnahme zur Entwicklung von Gelbbauchunkenhabitats vorgesehen. Diese wurde als Ausgleichsmaßnahme in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.

Nachweise von Kammmolchen liegen im erweiterten Untersuchungsgebiet nicht vor. Der Grünordnungsplan sieht den Erhalt von zwei Bäumen sowie die Neuanpflanzungen einer 3m breiten und ca. 33m langen Strauchhecke vor.

- II. Vorkommen von Gelbbauchunken konnten innerhalb des FFH Gebietes „Rüdigsdorfer Schweiz - Harzfelder Holz-Hasenwinkel“ bei Untersuchungen im Jahr 2013 in den Bereichen des Eulensteines „Dorfstelle Tütchenrode“ festgestellt werden. Ein weiteres Laichhabitat der Gelbbauchunke befindet sich ca. 480 m südöstlich des Plangebietes im Umfeld der Antiquarische. Im Gewässer am Westrand des Junkerholzes (ca. 300 m Richtung Südosten) wurden 2014 ebenfalls Gelbbauchunken nachgewiesen.

Für die Beeinträchtigung des Kammmolches liegen keine konkreten Alt-Nachweise vor. Unter-

suchungen im Jahr 2013 konnten keine Vorkommen bestätigen. Potenziell geeignete Standortgewässer sind im FFH Gebiet kaum vorhanden.

Aufgrund der Lage des Plangebiets außerhalb des zu prüfenden FFH-/SPA-Gebietes kommt es zu keiner direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb der Gebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung von FFH-LRT und geschützter Arten durch das Planvorhaben kann ausgeschlossen werden.

- III. Stellungnahme Landratsamt Nordhausen
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll im Landlebensraum der Gelbbauchunke verwirklicht werden. Bestandseinbußen durch Beseitigung von Laichgewässern und dem Verlust des Landlebensraumes werden befürchtet.
Zum Erhalt der europäisch geschützten Gelbbauchunke wird eine Artenschutzmaßnahme zur Entwicklung von Gelbbauchunkenhabitats vorgesehen. Diese wurde als Ausgleichsmaßnahme in den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan übernommen.
Betroffenheit von besonders geschützten Tieren (Brutvögel) liegt vor. Im Rahmen der Gleichbehandlung können ähnliche Vorhaben folgen, die in ihrer Gesamtheit erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beinhalten und Auswirkungen auf die benachbarten FFH – und Vogelschutzgebiete haben können.
Ein Vorkommen von besonders geschützten Pflanzenarten ist im Plangebiet der Unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt.

2. Angaben zum Schutzgut Boden

- I. Bestandsbeschreibung und Bewertung der Fläche. Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme von ca. 1.630 m² auf bereits anthropogen vorgeprägten Flächen in direkter Ortsrandlage, welche bereits den Siedlungs – und Verkehrsflächen zuzurechnen sind.
Umweltauswirkungen durch Verlust von unversiegeltem Boden durch weitere Teilversiegelung und Umlagerung von Boden sowie Bodenverdichtung. Nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand sind keine Beeinträchtigungen seltener Böden zu verzeichnen. Der Funktionserfüllungsgrad des Bodens ist als mittel einzustufen. Die Festsetzung der GRZ von 0,35 und der Erhalt und die Pflanzung von Laubgehölzen im Plangebiet erfolgt als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme.

- II. Keine erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben für das FFH-Gebiet Nr. 6 „Rüdigsdorfer Schweiz-Harzfelder Holz-Hasenwinkel“ und das SPA Nr. 2 „Südharzer Gipskarst“. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

III. Stellungnahme Landratsamt Nordhausen

Seitens der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Stellungnahme Landwirtschaftsamt Bad Frankenhausen

Belange des Landwirtschaftsamtes sind berührt. Es werden aber keine Bedenken ausgesprochen, da die Fläche im Flächennutzungsplan zwar als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) nutzbar ist aber nicht über EU- Agrarsubventionen gefördert wird.

Äußerung von Bedenken über die externe Kompensationsmaßnahme zum Anlegen einer Streuobstwiese auf den Flächen der Stadt Nordhausen. Auf Grundlage der Stellungnahme des Landratsamtes Nordhausen wird von dem Anlegen einer Streuobstwiese Abstand genommen und in räumlicher Nähe zum Plangebiet ein Gelbbauchunkenhabitat angelegt.

Stellungnahme Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Es ergeben sich hinsichtlich der Geologie, Rohstoffgeologie, Grundwasserschutz, Baugrundbewertung und dem Geotopschutz keine Bedenken. Erdaufschlüsse sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen.

3. Angaben zum Schutzgut Wasser

- I. Bestandsbeschreibung und Bewertung des Standortes. Durch Bebauung verursachte Versiegelung als Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist zu kompensieren. In das benachbarte Fließgewässer und das künstlich angelegte Standgewässer wird durch das Vorhaben nicht eingegriffen Wert- und Funktionswerte werden nicht beeinträchtigt.

- II. Erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben ist für das FFH-Gebiet Nr. 6 „Rüdigsdorfer Schweiz-Harzfelder Holz-Hasenwinkel“ und das SPA Nr. 2 „Südharzer Gipskarst“ ausgeschlossen. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

III. Stellungnahme Landratsamt Nordhausen

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen seitens der Unteren Wasserbehörde keine Einwände.

Verweis auf ein gesetzlich geschütztes naturnahes Biotop gem. § 30 BNatSchG entlang der nordöstlichen Plangrenze (Bach [Biototyp 2111] und Quelle (Biototyp 2210), sowie das Vorkommen eines größeren Bereiches von Feucht-/Nassgrünland südlich der Plangebietsgrenze.

Stellungnahme Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Keine Betroffenheit von Gewässern 1. Ordnung.

4. Angaben zum Schutzgebiet Klima / Luft

- I. Bestandsbeschreibung und Bewertung des Zustandes. Durch die Kleinteiligkeit des Planvorhabens ist mit keiner wesentlichen Verschlechterung der Klimawirksamkeit zu rechnen. Kaltluftentstehungen und –abfuhr oder andere klimawirksame Strukturen werden durch die Überbauung nur unerheblich beeinträchtigt. Als potenzielle Beeinträchtigung sind ausschließlich Lärmemissionen-/immissionen, Lichtimmissionen und optische Störungen durch das Planvorhaben zu erwarten. Die Erhöhung der NOx Belastung durch das Vorhaben kann ebenso ausgeschlossen werden, da mit keinem über das bereits vorhandene Verkehrsaufkommen (Wohngebiet, Kleingartenanlage) zu rechnen ist. Eine zusätzliche Kompensation für das Schutzgut Klima ist nicht notwendig.

5. Angaben zum Schutzgut Landschaft

- I. Bestandsbeschreibung und Bewertung des Standortes. Geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft, da sich das Plangebiet bereits in stark anthropogen vorgeprägter Landschaft befindet. Die Einsehbarkeit ist durch die Gehölzbestände in der direkten Umgebung stark eingeschränkt. Der Eingriff ist kompensierbar.

- II. Keine Angaben

III. Stellungnahme Landratsamt Nordhausen

Es besteht die Befürchtung, dass entgegen der Vorschriften eine Splittersiedlung entsteht und es darüber hinaus zu weiteren Rechtsverstößen kommt.

6. Angaben zum Schutzgut Mensch (Gesundheit/Lärm, Erholung/Freizeit)

- I. Bestandsbeschreibung und Bewertung des Standortes. Negative Umweltwirkungen auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten. Im ländlichen Raum ist als Teil dörflicher Nutzung die ortsübliche Vorbelastung an Geruchs-, Lärm- und Staubbelastungen zu berücksichtigen.

- II. Keine Angaben

III. Stellungnahme Landratsamt Nordhausen

Hinweis darauf, dass einige Sträucher, die als Ausgleichsmaßnahme gepflanzt werden sollen,

AMTLICHER TEIL

giftig sind und zum Schutz der Menschen, die sich dort aufhalten auf giftige Gewächse verzichtet werden soll.

Stellungnahme Thüringen Forst Bleicherode

Angrenzend an das Plangebiet befindet sich im Osten Wald, der vorwiegend aus Traubeneichen besteht. Die Bäume haben derzeit eine Höhe von 25- 30m und damit ihre potenzielle Endhöhe auf diesem Standort erreicht. Aus Gründen der Gefahrenvermeidung ist bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von mind. 30 m zum Wald einzuhalten. Das geplante Vorhaben hält den Mindestabstand (30m) zum Wald genau ein und liegt somit nicht im Bereich ggf. umstürzender Bäume oder herabfallender Äste.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit

Der Bau eines zusätzlichen Ferienhauses bringt Nachteile für Natur, Umwelt und Menschen.

7. Angaben zum Schutzgut Kultur und Sachgüter

- I. Bestandsbeschreibung – und Bewertung, mit dem Ergebnis, dass keine bedeutenden Kulturdenkmale, archaischen Denkmale sowie Sachgüter (Flächen eingeschränkter Verfügbarkeit) von der Planung betroffen sind. Erhebliche Beeinträchtigungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

8. Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

- I. Das Schutzgut Landschaft integriert alle Aspekte aller Schutzgüter, da die Landschaft das Ergebnis natürlicher Prozesse und kultureller Entwicklung ist. Einflüsse auf Landschaftsbild und menschliche Erholungsaktivität. Wechselbeziehungen zwischen Schutzgut Mensch und Klima / Luft festgestellt. Wechselwirkungen zwischen Fläche- Boden-Grundwasser und Vegetationsbestand sind allgegenwärtig bekannt. Größten Einfluss des Vorhabens auf die Wechselwirkung der Schutzgüter besitzt die Versiegelung der Fläche und damit Beeinflussung der Schutzgüter Boden, Wasser und Pflanzen/Tiere.

9. Angaben zu Schutzgebieten

- I. Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Südharz“. Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten nach §§ 20 ff. BNatSchG bzw. §§ 12 ff. ThürNatG.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 18 ThürNatG befinden sich nicht im Geltungsbereich des Plangebietes. Der Krimderoder Bach wurde 1996 im Rahmen der Offenlandbiotopkartierung als geschütztes Biotop erfasst (Biotop-Code: 2211). Der östlich an das Plangebiet angrenzende Teil des Baches ist allerdings stark begradigt. Südlich des Plangebietes (ca. 10 m Entfernung) wurden Bereiche als Feucht-Nassgrünland (Biotop-Code: 4230) erfasst. Diese Einstufung lässt sich im Gelände nicht nachvollziehen. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete liegt nicht vor.

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete, gemäß § 32 BNatSchG, sind:

- FFH-Gebiet (EU-Nr. 4430-304) Nr. 6 „Rüdigsdorfer Schweiz- Harzfelder Holz – Hasenwinkel“ (östlich an das Plangebiet angrenzend)
- FFH-Gebiet (EU-Nr. 4430-301) „Kammerforst – Himmelsberg-Mühlberg“ (3km in Richtung Nordwesten)
- FFH-Gebiet (EU-Nr. 4431-320) „Pfaffenköpfe (ca. 2,7 km, Richtung Südosten)
- Vogelschutzgebiet (EU Nr. 4430-420) „Südharzer Gipskarst“ östlich an das Plangebiet angrenzend.

Aufgrund der Nähe zu einem FFH-Gebiet sowie einem Vogelschutz (SAP) wurde eine Erheblichkeitseinschätzung vorgenommen.

- II. Erhebliche Beeinträchtigung durch das Planvorhaben können für das FFH-Gebiet Nr. 6 „Rüdigsdorfer Schweiz-Harzfelder Holz-Hasenwinkel“ und das SPA Nr. 2 „Südharzer Gipskarst“ ausgeschlossen werden. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

III. Stellungnahme Landratsamt Nordhausen

Aussagen zu Lage des Plangebietes im Geltungsbereich des Naturparks „Südharz“ (Schutzgebiet gem. § 27 BNatSchG). Keine Betroffenheit von Schutzgebieten nach i.S.d. §§ 22,24-26 BNatSchG sowie §§ 28 und 29 BNatSchG.

Es besteht eine räumliche Nähe des Plangebietes zum FFH Gebiet Nr. 6 „Rüdigsdorfer Schweiz – Harzfelder Holz- Hasenwinkel“ sowie Vogelschutzgebiet Nr. 2 „Südharzer Gipskarst“. Die notwendige FFH-Erheblichkeitseinschätzung liegt den Planunterlagen bei. Den Ausführungen wird durch das Landratsamt nur eingeschränkt gefolgt.

Keine direkte Betroffenheit von Biotopen gem. § 30 BNatSchG.

Nordhausen, den 30.07.2018

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

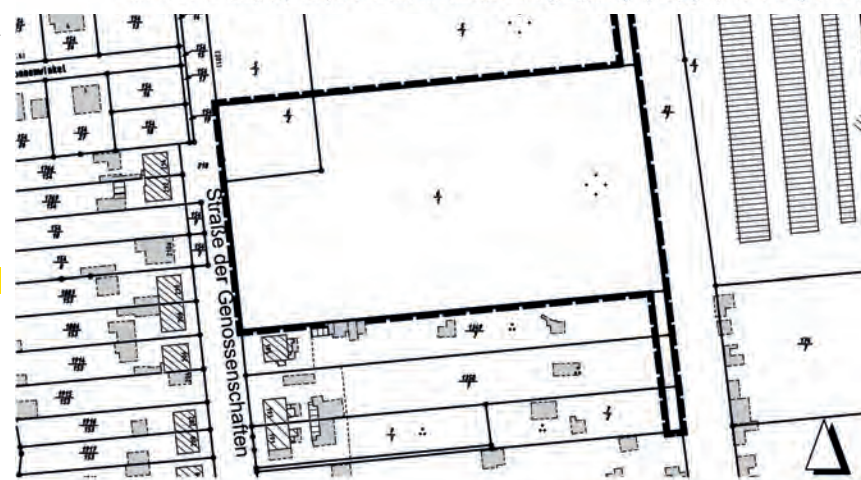
Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 07.08.2018

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister



Quelle: Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)



Auszug aus der aktuellen Liegenheitskarte

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Die o.g. Satzung wurde bereits am 07. Februar 2018 im Amtsblatt der Stadt Nordhausen („Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 01/2018) bekannt gemacht. Auf Grund eines Datierungsfehlers dieses Amtsblattes wird der Bebauungsplan Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ mit Verweis auf den nachfolgenden Bekanntmachungstext hiermit erneut bekannt gemacht und gemäß § 214 (4) BauGB zum 07. Februar 2018 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 18.10.2017 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0816/2017).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen östlich der Straße der Genossenschaften und nördlich der Gartenanlage „An der Blumensiedlung“.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 07.12.2017 (Posteingang am 08.12.2017) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Damit tritt der

Bebauungsplan Nr. 110 „Straße der Genossenschaften“ der Stadt Nordhausen

Bauleitplanung der Stadt Nordhausen Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 (3) BauGB

Die o.g. Satzung wurde bereits am 07. Februar 2018 im Amtsblatt der Stadt Nordhausen („Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 01/2018) bekannt gemacht. Auf Grund eines Datierungsfehlers dieses Amtsblattes wird der Bebauungsplan Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ mit Verweis auf den nachfolgenden Bekanntmachungstext hiermit erneut bekannt gemacht und gemäß § 214 (4) BauGB zum 07. Februar 2018 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30.08.2017 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0769/2017).

AMTLICHER TEIL

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich in der Kernstadt Nordhausen, nördlich der Wilhelm-Nebelung-Straße, östlich der Stolberger Straße sowie südwestlich der Wendenstraße im Blockkinnbereich. Das Plangebiet berührt dabei das Gelände der ehemaligen Gärtnerei Göppfarth.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 20.11.2017 (Posteingang am 21.11.2017) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Damit tritt der
Bebauungsplan Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

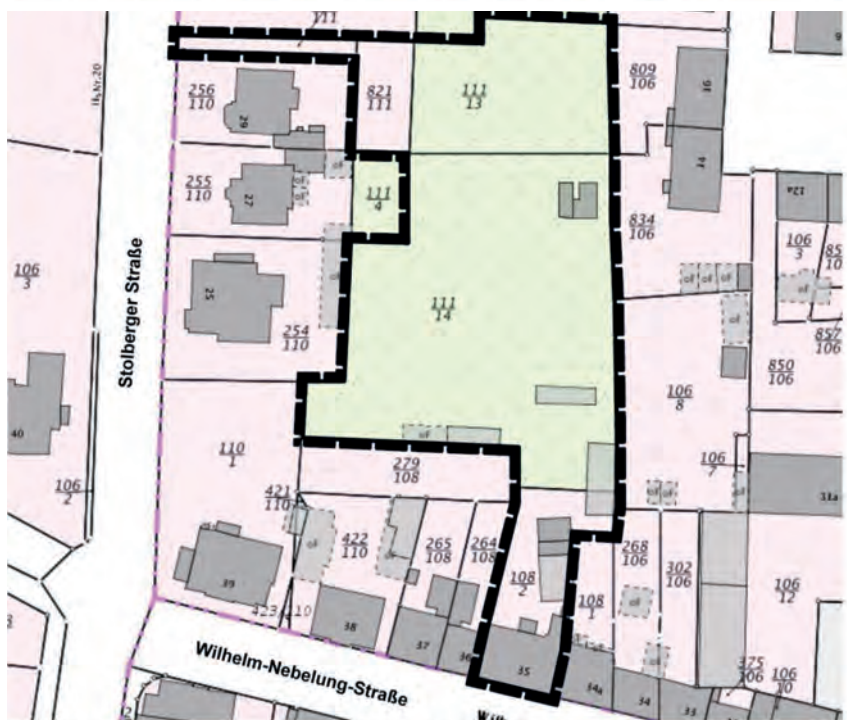
Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 111 „Wilhelm-Nebelung-Straße“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 07.08.2018

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister



Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient) ohne Maßstab

BEKANNTMACHUNG

**Bauleitplanung der Stadt Nordhausen
Planverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauchsportzentrum Nordhausen
am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß
§ 10 (3) BauGB**

Die o.g. Satzung wurde bereits am 07. Februar 2018 im Amtsblatt der Stadt Nordhausen („Nordhäuser Ratskurier“ Nr. 01/2018) bekannt gemacht. Auf Grund eines Datierungsfehlers dieses Amtsblattes wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 51 „Tauchsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ mit Verweis auf den nachfolgenden Bekanntmachungstext hiermit erneut bekannt gemacht und gemäß § 214 (4) BauGB zum 07. Februar 2018 rückwirkend in Kraft gesetzt.

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauchsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 30.08.2017 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst (BV/0723/2017).

Der räumliche Geltungsbereich ist aus der mit veröffentlichten Planskizze ersichtlich und befindet sich am nördlichen Ufer des Sundhäuser Sees und wird durch den Uthleber Weg und die Helmestraße (B4) begrenzt.

Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Nordhausen am 20.11.2017 (Posteingang am 21.11.2017) zur Anzeige vorgelegt. Innerhalb der Frist gemäß § 21 (3) ThürKO wurden seitens der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordhausen bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauchsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen keine Beanstandungen geltend gemacht. Der o.g. Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Damit tritt der
Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 51
„Tauchsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen
gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO
in Kraft.**

Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Im Amt für Stadtentwicklung, Nordhausen, Markt 1 - Stadthaus, R 207, während der Öffnungszeiten:

Montag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.30 bis 15.30 Uhr
Mittwoch	von 8.30 bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.30 bis 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 51 „Tauchsportzentrum Nordhausen am Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen schriftlich gegenüber der Stadt Nordhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Nordhausen, den 07.08.2018

gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister



AMTLICHER TEIL

1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Baumschutzsatzung NbaumSchS)

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 1 und 5 - 7 sowie § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 2, 19-21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 die 1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Baumschutzsatzung NbaumSchS) beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

(1) Nach § 10 wird § 10 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
§ 10 a

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Baumschutzsatzung NbaumSchS) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 23. Juli 2018
Stadt Nordhausen
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) und des § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) hat der Nordhäuser Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 die 1. Satzung zur Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

(1) Nach § 7 wird § 7a mit folgendem Wortlaut eingefügt:
§ 7 a

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Fernwärmesatzung der Stadt Nordhausen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 23. Juli 2018
Stadt Nordhausen
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Nordhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), und der §§ 2, 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) und §§ 1, 8 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nordhausen vom 11. September 2013 hat der Nordhäuser Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 die 1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Nordhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung) beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

(1) Nach § 8 wird § 8 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 8 a

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Nordhausen (Straßenreinigungsgebührensatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 23. Juli 2018
Stadt Nordhausen
g. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nordhausen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 49 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Februar 2014 (GVBl. S. 45, 46), und der §§ 2, 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Nordhäuser Stadtrat in seiner Sitzung am 28. Juni 2018 die 1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nordhausen (Straßenreinigungssatzung) beschlossen.

Artikel I Änderung der Satzung

(1) Nach § 12 wird § 12 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 12 a

Datenschutz

Für die Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von Daten im Vollzug dieser Satzung gelten die EU-Datenschutz-Grundverordnung und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Freistaates Thüringen in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Nordhausen (Straßenreinigungssatzung) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Nordhausen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nordhausen, den 23. Juli 2018
Stadt Nordhausen
gez. Kai Buchmann
Oberbürgermeister

2. Verordnung zur Änderung der ersten Neufassung der Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Nordhausen (Nordhäuser Parkgebührenordnung NdhParkGebO)

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. April 2014 (GVBl. S. 153), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 13, § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom

AMTLICHER TEIL

17. August 2017 (BGBl. I S.3202), und der §§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs vom 9. Juni 2017 (GVBl. S. 159), erlässt die Stadt Nordhausen nachstehende 2. Änderungsverordnung:

Artikel 1

§ 4 „Höhe der Parkgebühren“ wird wie folgt geändert:
Einfügen eines Buchstaben d) in Absatz 1 mit folgendem Wortlaut:

d) in der **Gebührenzone 4**

je Tag	0,50 Euro
Vierteljahresparkschein	31,50 Euro
Halbjahresparkschein	63,00 Euro
Jahresparkschein	126,00 Euro

Einfügen eines Buchstaben d) in Absatz 2 mit folgendem Wortlaut:

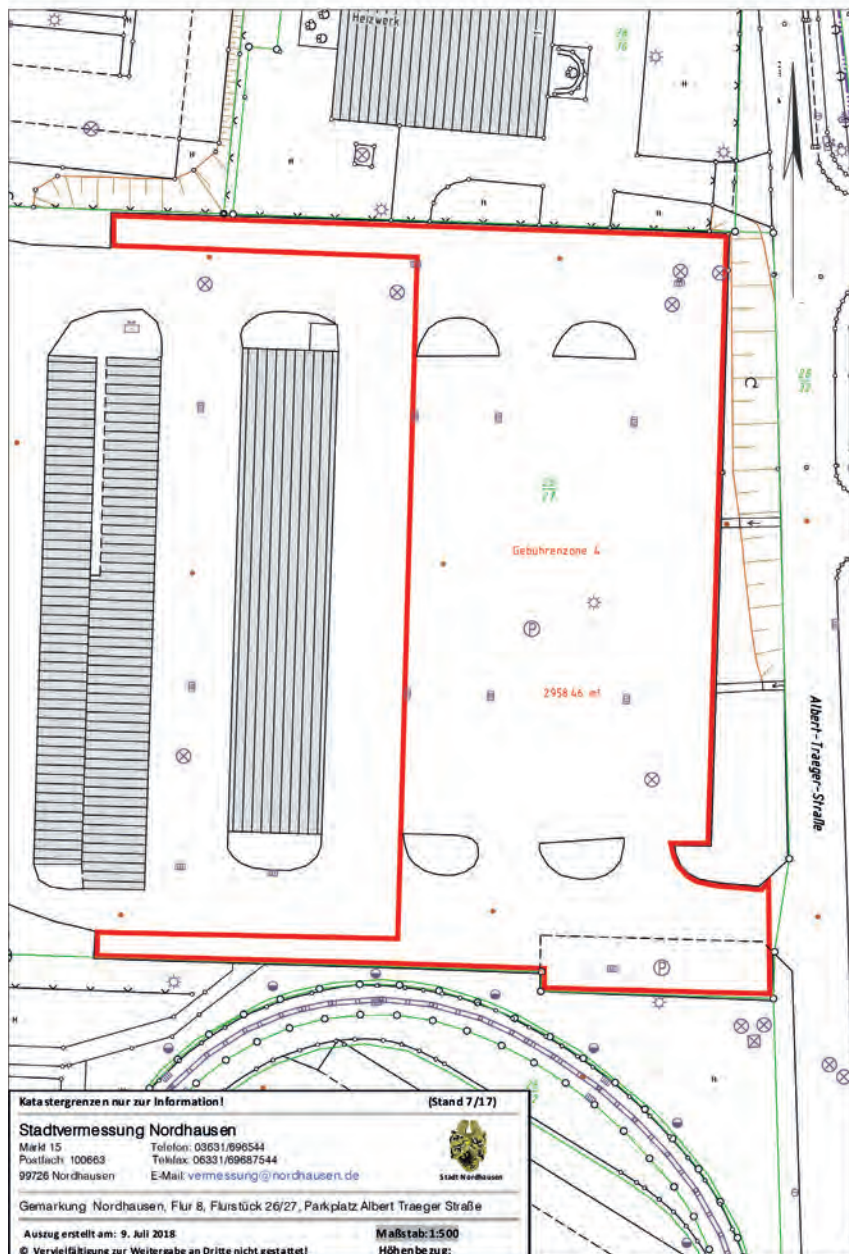
d) **Gebührenzone 4:**
- Parkplatz Albert-Traeger-Straße lt. Lageplan

Artikel 2

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nordhausen, den 23.07.2018
gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan



BEKANNTMACHUNG



Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Ergebnisses der Grenzfeststellung und der Grenzwiederherstellung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde: **Nordhausen**

Gemarkung: **Salza**

Flur(en): **3**

Flurstück(e): **270/42**

wurde eine Grenzwiederherstellung und Abmarkung nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

Über die Liegenschaftsvermessung und deren Ergebnis wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der Anhörung der Beteiligten sowie die dazugehörige Skizze können von den Beteiligten

vom **29.08.2018** bis **28.09.2018**

in den Räumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10 06556 Artern

zu folgenden

Sprechzeiten des Katasterbereich Artern	Di	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
	Mo, Mi, Do	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
	Fr	08:00 – 12:00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 des ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der oben genannten Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Die Offenlegung wird durch Auslegung zur Einsicht bewirkt. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch eingelegt wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei dem **Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Artern, Alte Poststraße 10, 06556 Artern** schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Artern, den 09.08.2018
Im Auftrag
gez. Michael Rapp
Katasterbereichsleiter

Beschlüsse der 38. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 7. März 2018

Öffentlicher Teil:

- Gewährung von Rechtsschutz für Bedienstete der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0917/2018

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- Für die Gewährung von Rechtsschutz der Bediensteten der Stadt Nordhausen ist die Verwaltungsvorschrift über den Rechtsschutz für Bedienstete des Freistaates Thüringen (genannt VwV Rechtsschutz) vom 24.08.2017 (Anlage) sinngemäß anzuwenden. Die Versteuerung des Sachbezugs übernimmt, wenn steuerrechtlich möglich, die Stadt Nordhausen in Form der Pauschalversteuerung
- Der Stadtratsbeschluss Nr. 202/95 Gewährung von Rechtsschutz für die Bediensteten der Stadt Nordhausen vom 18.10.1995 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss – 4. Änderung, Beschluss: BV/0028/2014-5

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die 4. Änderung der Berufung von sachkundigen Bürgern in den Finanzausschuss wie folgt:

Herr Christian Völkel

wird anstelle von Frau Sybille Kruse auf Vorschlag der CDU-Fraktion in den Finanzausschuss berufen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22, Ablehnung: 0, Enthaltung: 5

- Entgelte für Marktstände Rolandsfest, Beschluss: BV/0925/2018

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die als Anlage beigefügte Entgelttabelle für Marktstände Rolandsfest wird zum Beschluss erhoben. Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 1, Enthaltung: 2

- 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen – ohne den Ortsteil Petersdorf (Entwässerungssatzung EWS), Beschluss: BV/0908/2018

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 5. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Nordhausen ohne den Ortsteil Petersdorf (Entwässerungssatzung – EWS).

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0909/2018

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 9. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Nordhausen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Stadt Nordhausen (Abwasserabgabensatzung (AbwAS)), Beschluss: BV/0911/2018

AMTLICHER TEIL

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (Abwasserabgabensatzung - AbwAS) der Stadt Nordhausen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Erschließungsvertrag zur abwassertechnischen Erschließung des Baugebietes Nr. 101 „Halbinsel Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0919/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der als Anlage beigefügte Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Nordhausen, Stadtentwässerungsbetrieb, und der Seenlandschaft Südharz GmbH zur abwassertechnischen Erschließung des Baugebietes Nr. 101 „Halbinsel Sundhäuser See“ der Stadt Nordhausen wird bestätigt und der Oberbürgermeister ermächtigt, diesen abzuschließen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Vergabe von Bauleistungen: Sanierung Kelleranlage Kranichstraße – Errichtung eines Gründaches inkl. Freiraumgestaltung, Beschluss: BV/0888/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt, den Bauauftrag für die Sanierung/Sicherung der Kellerräume Nr. 9 bis 12 in der Kranichstraße 15/16 (ehem. Kelleranlage der alten Dombrauerei), Gewerk: Errichtung eines Gründaches inkl. Freiraumgestaltung, Vergabe-Nr. 01/65/2018, an die Firma Dachdeckermeisterbetrieb K. Gülle GmbH, Dorfstraße 10, 99762 Buchholz, in Höhe von 161.361,66 Euro brutto zu erteilen.
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Radwegförderung des Landes und des Bundes verstärkt nutzen, Beschluss: BV/0894/2017**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert,

- mit wirksamen Mitteln den Radverkehr zu fördern und der Entwicklung der Radwegenetze mehr Infrastruktur einzuräumen. Dabei sind insbesondere die Anbindung zwischen Kernstadt und Ortsteilen sowie zwischen Stadtgebiet und der überregionalen Anbindung sowie die Schaffung öffentlicher Ladepunkte für Elektrofahräder zu beachten.
- Die Landesförderungen im Bereich Tourismus (insbesondere wirtschaftsnahe Infrastruktur), kommunaler Straßenbau, ländlicher Wegbau sowie Planungen im Landes- und Bundesstraßenbau bestmöglich zu nutzen.
- Der Radwegeplan ist fortzuschreiben und an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen.
- Die Stadt Nordhausen beantragt bei dem Landkreis Fördermittel für einen straßenbegleitenden Radwegbau zum Ortsteil Hesserode fristgemäß bis zum 31.03.2018.

Die Stadt Nordhausen beantragt beim Flurodnungsamt nichtstraßenbegleitend die Radwegfördermittel für Herreden fristgemäß bis zum 31.03.2018.

- Über die konkreten Projekte und den jeweiligen Planungsstand halbjährlich zu berichten.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Antrag der Fraktion Die Linke vom 17.01.2018 auf Einrichtung eines Live-Streams zur Übertragung der Stadtratssitzung, Beschluss: BV/0916/2018**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 6, Ablehnung: 14, Enthaltung: 6 = abgelehnt

- **Antrag des SRM Holger Richter vom 03.02.2018: „Übernahme der Kosten von Kampfmittelbeseitigung“, Beschluss: BV/0930/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Thüringer Landesregierung aufzufordern und sich dafür einzusetzen, dass

- der Freistaat Thüringen alle Kosten der Stadt Nordhausen für die Entschärfung der Bomben aus dem 2. Weltkrieg am 08.06.2016 in Leimbach, am 16.12.2016 in Nordhausen „Am Strohmühlenweg“, am 02.04.2017 in Hesserode und am 03.09.2017 in Nordhausen Nord erstattet,
- der Freistaat Thüringen seine Verwaltungspraxis ändert und alle Kosten im Zusammenhang mit der Beseitigung von Rüstungsaltslasten aus dem 2. Weltkrieg unabhängig von der Herkunft der Altslasten und der Nutzung der betroffenen Grundstücke übernimmt (Entschärfungs-, Beseitigungs- und evtl. Evakuierungskosten),
- im Bundesrat ein neuer Gesetzesantrag zum Entwurf eines Gesetzes für die Finanzierung der Beseitigung von Rüstungsaltslasten in der Bundesrepublik (Rüstungsaltslastenfinanzierungsgesetz – RüstAltFG) entsprechend der Bundesrat Drucksache 533/2011 (vgl. Anlage) eingebracht wird.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Nichtöffentlicher Teil (Veröffentlichung der BV-Nummer und Abstimmungsergebnis):

- **Beschluss: BV/0927/2018**

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 22, Ablehnung: 0, Enthaltung: 5

Beschlüsse der 39. Sitzung des Stadtrates der Stadt Nordhausen am 25. April 2018

Öffentlicher Teil:

- **Stellungnahme der Stadt Nordhausen zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308), Beschluss: BV/0985/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die Stellungnahme der Stadt Nordhausen zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden und zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (DS 6/5308) im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens. hier: § 8 Stadt Nordhausen, Gemeinden Buchholz, Harzungen, Harztor, Herrmannsacker und Neustadt/Harz, Verwaltungsgemeinschaft „Hohnstein/Südharz“ (Landkreis Nordhausen)
Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 19, Ablehnung: 3, Enthaltung: 5

- **6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0990/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die als Anlage beigefügte 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nordhausen

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Wertgrenzen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 10 ThürGemHV-Doppik, Beschluss: BV/0991/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Die Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 10 ThürGemHV Doppik wird dauerhaft auf 2.000.000 Euro festgelegt.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Aufhebung der BV/0860/2017 vom 31.01.2018 – 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024, Beschluss: BV/0981/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Beschluss BV/0860/2017 – 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 - 2024 – vom 31.01.2018 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024, Beschluss: BV/0982/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

1. die 3. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Nordhausen für die Jahre 2015 – 2024 gemäß Anlage.

2. Soweit die im Haushaltssicherungskonzept festgeschriebenen Maßnahmen dies erfordern und nicht reines Verwaltungshandeln sind, müssen sie vor ihrer Umsetzung durch Einzelbeschlüsse des Stadtrates untersetzt werden.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Aufhebung der BV/0859/2017 vom 31.01.2018 – Haushaltssatzung samt Anlagen der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018, Beschluss: BV/0979/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Beschluss BV/0859/2017 – Haushaltssatzung samt Anlagen der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018 – vom 31.01.2018 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 28, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Haushaltssatzung samt Anlagen der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018, Beschluss: BV/0980/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt die Haushaltssatzung samt Anlagen der Stadt Nordhausen für das Haushaltsjahr 2018.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 1

- **Sanierung und Erweiterung Theater Nordhausen – Raumprogramm und Flächenbedarfsermittlung, Beschluss: BV/0994/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt,

- der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Ergebnis des Raumprogramms und der Bedarfsermittlung in der Grundvariante - erarbeitet durch das Büro Daberto + Kollegen, Augustenstraße 59, 80333 München - mit einem Gesamtkostenrahmen in Höhe von 24,2 Mio. Euro bei der Sanierung und Erweiterung des Theaters u. a. mit folgenden wesentlichen Parametern umzusetzen:

- Erweiterungsbau mit ca. 2.600 m² Nutzfläche für Studiobühne, Werkstätten, Lagerflächen, Büros, Ballettaufwärmraum, Arbeitsräume wie Schneiderei und Anprobe;
- Sanierung des Vorder- und Bühnenhauses des Bestandsgebäudes, Erneuerung der haustechnischen Anlagen, Erneuerung der Bühnentechnik, statische Ertüchtigungen im Bühnenhaus, Wiederherstellung der Oberflächen (Fußböden, Wände, Decken), akustische Maßnahmen;
- Neuordnung der Funktionsbereiche, Umsetzung baulicher Brandschutz gemäß Brandschutzkonzept.

- Die Verwaltung wird beauftragt, die einzelnen Planungsleistungen, Leistungsphasen 1 bis 9 HOAI, gemäß § 17 Vergabeverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) im Verhandlungsverfahren europaweit auszuschreiben und zu vergeben sowie zunächst die Leistungsphasen 1 bis 3 HOAI (1. Stufe Entwurfsplanung) nach Beschlussfassung im zuständigen Hauptausschuss zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffen für den Bezirk des Amtsgerichtes Nordhausen und des Landgerichtes Mühlhausen für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023, Beschluss: BV/0915/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

die Aufnahme der in der Anlage benannten Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 01.01.2019 bis 31.12.2023.

Abstimmungsergebnis: -> Einzelabstimmungen über die Bewerber

- **Antrag der Fraktion Die Linke vom 06.04.2018: Konkretisierung des Radwegebaus nach Herreden, Beschluss: BV/0993/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat, dem Ortsteilrat Herreden sowie den zuständigen Ausschüssen (Stadtentwicklung, Stadtordnung und Ortsteile, Finanzen) bis zum 30.06.2018:

- Potentielle Trassenvarianten sowie die Empfehlung einer Vorzugsvariante für den Radweg nach Herreden vorzulegen.
- Zu den einzelnen Trassenvarianten eine Übersicht der Fördermittelvarianten und ein Finanzierungskonzept vorzulegen. Hierbei sind insbesondere aber nicht ausschließlich Fördermittel für den ländlichen Wegebau sowie Mittel aus dem „Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur“ zu berücksichtigen.
- Einen verbindlichen Zeitplan zur Umsetzung des Radweges vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 27, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen, Beschluss: BV/0956/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- Das Bauleitplanverfahren zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen (VBP Nr. 54) soll im zweistufigen Standardverfahren weitergeführt werden. Die im Rahmen des bisher verfolgten vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 BauGB durchgeführte Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB soll nunmehr als Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB verstanden werden.
- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Der Geltungsbereich des VBP Nr. 54 besteht aus zwei Teilbereichen: Den Geltungsbereich 1 (Altstandort Möbel-Boss) bildet die südliche Hälfte des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 4 „Bei der Untersten Ölmühle“ der Stadt Nordhausen (VEP Nr. 4). Er befindet sich zwischen dem Baumarkt (Toom) und dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) an der Halleschen Straße und wird von diesem im Süden und vom Roßmannsbach im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich 2 (Neustandort) liegt im südlichen Teil

AMTLICHER TEIL

des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 70 „B80 / Im Krug“ der Stadt Nordhausen (BP Nr. 70). Er erstreckt sich südlich der Straße „Im Krug“ zwischen den Ortslagen Bielen und Nordhausen. Die Geltungsbereiche sind aus der Anlage (Übersichtsplan) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Die aus den beiden Geltungsbereichen des VBP Nr. 54 resultierende teilweise Überplanung des VEP Nr. 4 und BP Nr. 70 ist als deren jeweils 1. Änderung zu verstehen.

Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung des VBP Nr. 54 liegen während der Stadtratssitzung aus.

- Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP NT), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen sowie der Entwurf seiner 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss), Offenlandbiotopkartierung, Umweltbericht und Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des o.g. Planverfahrens vorgesehen werden: erneute Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden.

- Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen – 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss), Beschluss: BV/0957/2018**

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen beschließt:

- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Nordhausen – 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss) im festgesetzten räumlichen Geltungsbereich sowie die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt. Der Geltungsbereich erstreckt sich über zwei Teilbereiche und ist aus der Anlage (Übersichtsplan) zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Der Geltungsbereich Nr. 1 (Altstandort SB-Möbelmarkt) befindet sich zwischen dem Baumarkt (Toom) und dem Gelände des Stadtentwässerungsbetriebes (Kläranlage) an der Halleschen Straße und wird von diesem im Süden und vom Roßmannsbach im Osten begrenzt. Der Geltungsbereich Nr. 2 (Neustandort SB-Möbelmarkt) liegt im südlichen Teil des Gewerbegebietes „Im Krug“ zwischen den Ortslagen Bielen und Nordhausen und erstreckt sich südlich der Straße „Im Krug“.

Der Entwurf und die Begründung der 3. FNP-Änderung liegen während der Stadtratssitzung aus.

- Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind erforderlich und zurzeit verfügbar: Regionalplan Nordthüringen 2012 (RP NT), wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nordhausen, Offenlandbiotopkartierung, Umweltbericht, Planunterlagen des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 54 „Verlagerung und Vergrößerung des SB-Möbelmarktes Möbel Boss“ der Stadt Nordhausen (VBP Nr. 54) und Stellungnahmen der Fachbehörden aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB.

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Erkenntnisse legt die Stadt Nordhausen zur Berücksichtigung der Umweltbelange gemäß § 2 (4) Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad für die Ermittlung der umweltbezogenen Informationen dahingehend fest, dass folgende Ermittlungen oder Ausführungen im Rahmen des o.g. Planverfahrens vorgesehen werden: erneute Einholung der Stellungnahmen der Fachbehörden.

- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Nordhausen – 3. Änderung (Verlagerung Möbel Boss) sowie die Begründung in den vorliegenden Fassungen sind nach § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Zustimmung: 24, Ablehnung: 0, Enthaltung: 0

Fortsetzung in der Ausgabe Nr.08/2018

Seniorengerechtes Wohnen in der Oberstadt/ Nordhausen-Nord

Die Stadt Nordhausen vermietet ab sofort in der Carl-von-Ossietzky-Str. 2 in Nordhausen eine 2 Raumwohnung in der 1. Etage zu folgenden Konditionen:

Wohnfläche:	51,55 m ²
Mietpreis kalt:	5,32 Euro/m ²
Mietkosten kalt:	274,25 Euro
Nebenkosten:	140,00 Euro
SAT-Anschluss:	5,00 Euro
Kaution:	600,00 Euro

Die Wohnung hat ein Wohnzimmer, eine möblierte Küche, ein Schlafzimmer, ein Duschbad und einen kleinen Flur. Zugehörig zur Wohnung gibt es einen Abstellraum von 5,2 m² auf derselben Ebene.

Im Keller befindet sich ein Waschraum mit Waschmaschinenanschluss und Trocknungsmöglichkeit, dazu kann im Freigelände auch ein Wäscheplatz genutzt werden.

Das Haus verfügt über einen Fahrstuhl.

Die Reinigung innerhalb und außerhalb des Gebäudes, sowie die Grünanlagenpflege wird durch Firmen übernommen.

Auf Wunsch kann ein Stellplatz für 17,85 Euro/Monat gemietet werden. Das Gebäude wird zur Hälfte als Wohnanlage und zur anderen Hälfte als Kindergarten genutzt.

Ansprechpartner für die Vermietung:

Stadt Nordhausen

Bauamt/Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

Markt 15

99734 Nordhausen

Frau Gülland Tel.: 03631/696-155

Fax: 03631/87155

E-Mail: liegenschaften@nordhausen.de

NICHTAMTLICHER TEIL

Ausschreibung von Reinigungsleistungen

Die Stadt Nordhausen möchte für das Objekt „Toilette Arnoldstraße/Ecke Bahnhofstraße“ in Nordhausen die Bewirtschaftung vergeben.

Folgende Leistungen sind zu erbringen:

Tägliche Arbeiten

- Unterhaltsreinigung Sanitärausstattung (Edelstahlteile im Innenraum), Fußböden und Wände in Ausführung nach Bedarf (Wischen, Hochdruck etc.)
- unverzügliches Entfernen von Wandbemalungen (Filzstift, Spray, o. ä.) auf den Innenwänden und Innenseiten der Türen
- Öffnen 08.00 Uhr und Schließen 20.00 Uhr der Toilette (Tür)

Wöchentliche Arbeiten

- Edelstahlteile im Innenraum mit Pflegemitteln behandeln
- Bestückung Seifenspender und Papierrollenhalter, Material hat Auftragnehmer zu stellen
- anfallenden Müll fachgerecht entsorgen (nach Bedarf)
- Funktionsprüfung der gesamten Anlage (Spülung, Licht, Türen, Waschbecken-elektrik)

Saisonale Arbeiten

- Reinigung Deckenlampen (2 x jährlich, ggf. zusätzlich bei Bedarf)
- Reinigung Türdichtungen (2 x jährlich, ggf. zusätzlich bei Bedarf)
- Öffnen/Schließen der Dachentlüftungen, ggf. Gitterdach vom Laub befreien
- Einstellen/Nachregulieren Frostwächter
- Umstellen Zeitschaltuhr MEZ/Sommerzeit und zurück
- Räumen und Streuen bei Schnee- und Eisglätte bis zu 1 m vor der WC-Anlage
- Allgemeine Sichtkontrolle der gesamten Anlage

Ihr Angebot richten Sie bis zum 20.09.2018 an:

Stadt Nordhausen

Bauamt / Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

Frau Braun

Markt 15

99734 Nordhausen

Ihr Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

Stadt Nordhausen

Bauamt/Gebäude- und Liegenschaftsverwaltung

Frau Gülland Tel.: 03631/696-155

Fax: 03631/87155

E-Mail: liegenschaften@nordhausen.de

Wir bündeln Energien.



... und fördern
mit Engagement
die Region.
Immer an Ihrer Seite.



WIR SIND HIER. NICHT NUR DA.

energie-nordhausen.de

IMPRESSUM:

Nordhäuser Ratskurier - Amtsblatt der Stadt Nordhausen | Herausgeber: Stadt Nordhausen, Büro des Oberbürgermeisters, Markt 1, 99734 Nordhausen | Satz/Druck/Verteilung: Härting und Lechte GmbH, Bahnhofstraße 25, 99734 Nordhausen

Bezugsmöglichkeiten/ -bedingungen: Das Amtsblatt liegt der Zeitung „Nordhäuser Wochenchronik“ bei und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es wird mit dieser Zeitung oder gegebenenfalls getrennt davon an alle Haushalte der Stadt Nordhausen einschließlich der eingemeindeten Ortsteile kostenlos verteilt. Des Weiteren besteht die Möglichkeit das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation, Markt 1, abzuholen oder einzeln oder im Abonnement, entsprechend der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung, zu beziehen (zurzeit gilt die Verwaltungskostensatzung vom 26.06.2003; Abholung in der Stadtinformation: 1,50 Euro, Einzelbezug: 2,50 Euro, inklusive Versandkosten, Jahresabonnement: 25,00 Euro, inklusive Versandkosten).